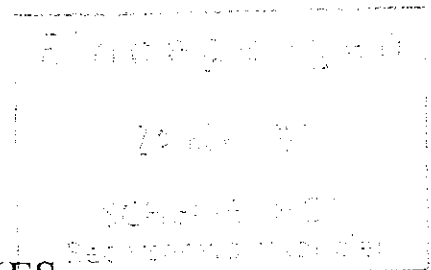
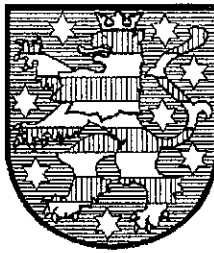


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

99867 Gotha,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr.

99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

den Richter am Verwaltungsgericht Viert-Reder als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **12. November 2021** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.04.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

1. Der am 20.09.1984 geborene Kläger, aus dem Westjordanland stammender Palästinenser, sunnitischer Glaubenszugehörigkeit, reiste eigenen Angaben zufolge am 10.06.2017 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.07.2017 einen Asylantrag.

Die Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages erfolgte am 05.07.2017.

Ebenfalls am 05.07.2017 erfolgte eine Anhörung gemäß § 25 AsylG. Er trug vor, aus Nablus im Westjordanland zu stammen. Seine Mutter und zwei verheiratete Schwestern würden dort noch leben. Er habe im Heimatland das Abitur erworben, Innenarchitektur studiert, sowie Kurse zum Designer gemacht. Bis 2014 habe er im Heimatland ein eigenes Büro als Innenarchitekt betrieben. Am 16.08.2015 sei er ausgereist. Bei seiner Ausreise am 16.08.2015 sei von den Israelis sein Reisedokument, durch das er zur Aus- und Einreise berechtigt gewesen sei, in drei Teile zerrissen worden. Er sei dann über Jordanien, Dubai, den Libanon, Dubai, Jordanien, den Libanon, die Türkei und Frankreich am 10.06.2017 in Deutschland eingereist. Er sei im Jahre 2005 vom israelischen Geheimdienst verhaftet, angeklagt und inhaftiert worden. Man habe ihm Hisbollah-Kontakte vorgeworfen. Er sei vom 25.02.2005 bis zum 28.05.2006 inhaftiert gewesen. Danach sei er auf Bewährung freigekommen, die Bewährungszeit habe drei Jahre betragen. Eine Woche nach der Entlassung habe ihn der palästinensische Geheimdienst von zu Hause abgeholt. Das passiere Leuten, die von den Israelis verhaftet würden. Während seines Uni-Studiums sei er über 40mal vom palästinensischen Geheimdienst abgeholt. Er sei politisch aktiv gewesen. Sie hätten ihm vorgeworfen, der Hisbollah anzugehören und deren schiitischen Glauben übernommen zu haben. Als er von den Israelis eingesperrt worden sei, sei ihm die Nase gebrochen worden, aber die Folter durch den palästinensischen Geheimdienst sei noch schlimmer gewesen. Sie hätten ihm die Arme mit den Beinen zusammengebunden und ihn zwei Tage

lang ohne Essen und Trinken an die Toilettentür gehängt. Nach diesen zwei Tagen hätten sie ihn nach Hause geschickt. Er habe daher die chronische Entzündung in der Wirbelsäule. Es sei schwierig gewesen zu arbeiten, weil der palästinensische Geheimdienst öfter sein Büro gestürmt habe, das sei nicht gut fürs Geschäft gewesen. Er habe das Büro 2014 schließen müssen. Ein Rechtsanwalt habe nach seiner Ausreise den Verkauf veranlasst. Auch die Kundschaft sei belästigt worden, sein Konto überwacht und die Leute, wenn sie Geld überwiesen, ausgefragt worden. Nach den drei Jahren Bewährung habe er versucht, rauszukommen, das sei immer dem Geheimdienst gemeldet worden, und dann sei er wieder verhört worden, sowohl vom israelischen als auch vom palästinensischen Geheimdienst. Als Anhänger des Rathauschefs von Nablus, Gassan Alshakaa, sei er der Opposition der Fatah zugerechnet und oft bedroht und verhaftet worden. Das Hauptproblem der ganzen Geschichte sei der Freund des Ehemannes seiner Tante mütterlicherseits im Libanon gewesen, Al Haj Hassan, ein Doppelagent, der für den israelischen Geheimdienst und für die Hisbollah gearbeitet habe. Er habe versucht, ihn, den Kläger, für die Hisbollah zu rekrutieren, was er abgelehnt habe. Der israelische Geheimdienst sei von Hassan alarmiert worden. Deshalb sei er verhaftet und auch von der Hisbollah bedroht worden.

Der Kläger legte dem Bundesamt ein Urteil des Militärgerichts Samaria vom 07.02.2006 vor, woraus ersichtlich ist, dass gegen ihn wegen Unterstützung der Hisbollah 16 Monate Haft, eine Geldstrafe, sowie 10 Monate Haft auf Bewährung für die Dauer von 3 Jahren nach der Entlassung verhängt wurden; ein Strafprozess wurde nicht zugelassen. Des Weiteren legte der Kläger ein auf ihn ausgestelltes Ausreisedokument vor, das ihm einen unbefristeten Aufenthalt im Ausland genehmigt. Dieses Dokument war in drei Teile zerrissen.

Zu einer anberaumten weiteren Anhörung gemäß § 25 AsylG durch die Sonderbeauftragte für Folteropfer und Traumatisierte am 23.07.2018 (Bl. 134 der Bundesamtsakte) erschien der Kläger nicht, da er sich seit dem 13.07.2018 zur stationären Behandlung im Helios Klinikum Gotha befand (Bl. 148). In einem Vermerk der Sonderbeauftragten für Folteropfer und Traumatisierte vom 23.07.2018 (Bl. 141/142) heißt es: „Der Antragsteller gab in seiner Anhörung an, dass er aufgrund der immer wiederkehrenden Festnahmen und dem psychischen Druck, psychische Schwierigkeiten habe. Er habe bereits während eines Jordanienaufenthaltes einen Selbstmordversuch unternommen. Aus Sicht der Sonderbeauftragten für Traumatisierte und Folteropfer ist die Unterzeichnerin überzeugt, dass im Rahmen der Anhörung die besondere Vulnerabilität des Antragstellers beachtet und berücksichtigt wurde. Der Verlauf der Anhörung zeigt, dass ein harmonisches Verhältnis zwischen Anhörenden und Antragsteller vorliegt. Der Antragsteller hat keine Hemmungen, seine Informationen darzulegen. Abzuklären bedarf es noch bzgl. dem

Gesundheitszustand des Antragstellers. Hierbei wird über die zuständige EE'in die Anforderung eines ärztlichen Gutachtens geben. Die hier dargelegte Suizidalität muss noch aufgeklärt werden. Die Entscheidung wird nach Beratung mit der Sonderbeauftragten der Entscheider treffen. Eine Berücksichtigung erfolgte auch hier. Der Bescheid wird durch die Sonderbeauftragte vor Weitergabe in die QS gesichtet.“

In einer weiteren Anhörung gem. § 25 AsylG am 22.08.2018 trug der Kläger vor, er habe in der Untersuchungshaft 35 Tage verbracht und sei regelmäßig geschlagen worden und habe viele Schmerzen gehabt. Er sei viel über die Hisbollah befragt worden. Den Übergriffen ausgesetzt gewesen sei er etwa, wenn eine wichtige Person umgebracht worden sei und sie darüber Informationen hätten erhalten wollen. Es seien die Palästinenser, die Sicherheitskräfte und der Geheimdienst, gewesen, die ihn vom Büro mitgenommen hätten. Die Israelis hätten ihn in der Nähe der Grenze gesehen und ihn geschlagen. Sie seien jedoch nie bis zu seinem Büro gekommen. Der palästinensische Geheimdienst habe ihm die Beine und die Hände zusammengebunden und ihn wie ein Schaf an der Decke der Toilette aufgehängt und ihn ca. 3-4 Stunden dort hängen lassen. Anschließend hätten sie ihn in die Zelle gebracht und dort gelassen, bis seine Verwandten gekommen seien und ihn abgeholt hätten. Er habe immer versucht, das Land zu verlassen. Er sei von einer Botschaft zu anderen gegangen. Ich sei auch bei den Menschenrechtsorganisationen wie zum Beispiel in Jordanien gewesen. Manchmal, wenn er in Haft gewesen sei, habe Alshakaa angerufen und ihn freigelassen. Danach sei es nicht mehr gegangen, weil er nicht mehr an der Macht gewesen sei. Der Freund des Ehemanns seiner Tante habe ihn für die Hisbollah rekrutieren wollen, weil er ständig unterwegs in den Libanon gewesen sei. Am Anfang habe man ihm kein Geld gegeben, sondern man habe ihm immer die Reise bezahlt. Manchmal hätten sie von ihm ein Bild, manchmal auch eine Landkarte verlangt. Manchmal hätten sie ihm ein GPS Gerät gegeben. Seine Freunde hätten 500 \$ bekommen. Dieser Doppelagent habe die Israelis informiert. Im Jahr 2003 habe er ihn zweimal gesehen, im Jahr 2004 zehnmal. Im Jahr 2005 sei er, der Kläger, bei seiner Wiedereinreise verhaftet worden. 2003 sei sein erster Auftrag gewesen, er habe die Straßensperre von Nablus fotografieren sollen. Für den Fall einer Rückkehr in das Westjordanland befürchte er, dass ihn der jordanische Geheimdienst verhaften werde, später der palästinensische Geheimdienst und schließlich auch die Israelis. Er sei von den Emiraten nach Jordanien abgeschoben und dort verhaftet worden. Der jordanische Offizier habe zu ihm gesagt, dass die Israelis auf ihn warteten. Er sei in Jordanien bei den Menschenrechtsorganisationen gewesen und habe über seine Folterungen berichtet. Er habe dann jedoch einen Anruf von einem Offizier aus den Emiraten bekommen, der ihn bedroht habe.

Am 20.12.2018 hat der Kläger beim VG Weimar Untätigkeitsklage erhoben, das den Rechtsstreit mit Beschluss vom 15.01.2019 an das VG Meiningen verwies; das Klageverfahren wurde später nach übereinstimmenden Erledigungserklärungen eingestellt (Beschluss vom 28.05.2019, 2 K 94/19 Me).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.04.2019, als Einschreiben am 04.04.2019 zur Post gegeben, wurde die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Nr. 1). Den Antrag auf Asylanerkennung lehnte die Beklagte ab (Nr. 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Nr. 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes lägen nicht vor (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, würde er in die Palästinensischen Autonomiegebiete abgeschoben werden. Der Kläger könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes werde auf 12 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung hieß es, soweit der Kläger seine Flucht mit der Verhaftung, Verurteilung und Inhaftierung durch die israelischen Behörden im Jahre 2005 begründet habe, habe der Kläger insoweit Beweismittel vorgelegt, die sowohl die gegen ihn erhobenen Vorwürfe als auch die Verhängung der Strafe belegten. Die Unterlagen unterstützten den Sachvortrag des Klägers. Der Kläger sei somit 2006 aus der Haft entlassen worden, die Bewährungszeit habe nach drei Jahren, somit im Jahre 2009 geendet. Der Kläger habe behauptet, die gegen ihn damals erhobenen Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt gewesen. Er habe von einem Freund eines angeheirateten Onkels für die Hisbollah rekrutiert werden sollen, dies aber abgelehnt. Dieser Mann habe ihn dann an den israelischen Geheimdienst gemeldet, was der Inhaftierung zugrunde gelegen habe. Des Weiteren habe er vorgetragen, in der Haft misshandelt und gefoltert worden zu sein. Beides könne dahinstehen, da jedenfalls wegen des Zeitablaufs ein Zusammenhang mit der Flucht des Klägers im August 2015 nicht bestehe. Der Kläger habe behauptet, nach seiner Haftentlassung durch den palästinensischen Geheimdienst in seinem Heimatland verfolgt worden zu sein, nicht mehr jedoch von israelischen Behörden. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger nach seiner Rückkehr von Israelis Verfolgungshandlungen zu befürchten habe, bestehe somit weder aufgrund der lange zurückliegenden Verurteilung noch aufgrund anderer Anhaltspunkte. Es könne dabei dahinstehen, ob das vom Kläger in drei Teilen vorgelegte Einreise- und Ausreisedokument von den israelischen Behörden zerrissen worden sei oder

nicht. Auch hieraus ließe sich bei Wahrunterstellung keine persönliche Verfolgung oder Bedrohung des Klägers herleiten. Es könne nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass Israel dem Kläger die Einreise in das Westjordanland allein deshalb verweigern könnte, weil er Palästinenser sei. Der Kläger habe selber vorgetragen, vor der Ausreise im August 2015 wiederholt aus seiner Heimat ausgereist zu sein, beispielsweise in den Libanon. Es sei ihm jederzeit möglich gewesen, wieder in sein Heimatland einzureisen. Eine Einreiseverweigerung erfolge in der Regel wegen fehlender Einreisepapiere oder ungeklärter Identität bzw. Herkunft des Betroffenen. Der Kläger verfüge allerdings über seine ID-Karte und über das (zerrissene) Ausreisedokument, beides würde ihm eine Wiedereinreise ermöglichen. Im Übrigen wäre es dem Kläger zuzumuten, sich beispielsweise über die palästinensische Auslandsvertretung in Berlin neue Identitätsnachweise zu besorgen. Eine Verfolgung durch den israelischen Staat sei somit nicht hinreichend wahrscheinlich, so dass mangels Verfolgungshandlung insoweit die Gewährung von Flüchtlingsschutz ausscheide. Weiterhin habe der Kläger vorgetragen, nach seiner Entlassung aus israelischer Haft immer wieder bis zu seiner Ausreise 2015 vom palästinensischen Geheimdienst festgenommen, tagelang eingesperrt, misshandelt und wieder freigelassen worden zu sein. Der Kläger habe insoweit seine begründete Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden nicht glaubhaft gemacht. Die Angaben des Klägers zu den fluchtauslösenden Ereignissen blieben arm an Details, vage und oberflächlich. Die Angaben des Klägers bezüglich der behaupteten Festnahmen durch den palästinensischen Geheimdienst seien nicht nachvollziehbar, da nicht einmal ansatzweise zu erkennen sei, welches Verfolgungsinteresse über die Jahre hinweg am Kläger bestanden haben könnte. Selbst wenn sich möglicherweise der palästinensische Geheimdienst nach der Entlassung des Klägers aus dem Gefängnis 2006 für diesen zur Informationsgewinnung interessiert haben sollte, wäre doch nach einer einmaligen Befragung das Informationsbedürfnis erschöpft gewesen. Der Kläger habe behauptet, sich nicht politisch betätigt zu haben. Es frage sich also, welche Informationen der Geheimdienst ihm hätte über 9 Jahre hinweg entlocken wollen. Auch durch die zeitweise Tätigkeit 2014 für den Bürgermeister von Nablus Al Shakaa ließe sich ein solches Interesse nicht erklären. Der Kläger habe insoweit zunächst vorgetragen, er habe für diesen keine politischen Aktivitäten unternommen. Sodann habe er behauptet, er habe Al Shakaa in der Wahlkampagne unterstützt, ohne diese Unterstützung näher zu spezifizieren. Insoweit liege allenfalls eine untergeordnete Hilfstätigkeit vor, die keinesfalls ausreiche, ein Verfolgungsinteresse des Geheimdienstes in einem vom Kläger behaupteten Ausmaß zu begründen. Hinzu komme, dass die Schilderungen des Klägers in Bezug auf die jeweiligen Verhaftungen sehr pauschal und unpräzise seien. Schon die Behauptung des Klägers, zwischen 2006 und 2015

sicher mehr als 100 Mal festgenommen worden zu sein, erscheine unglaubhaft. Genaue Zeitangaben, wann diese Verhaftungen erfolgt sein sollen, würden vom Kläger nicht getätigt. Der Sachvortrag beschränke sich auf bloße Behauptungen, die weder durch die Angabe genauer Einzelheiten noch durch eine insgesamt schlüssige Schilderung nachvollziehbar belegt worden sei. Eine geschlossene Darstellung des angeblichen Verfolgungsschicksals sei daher nicht erfolgt. Der Kläger habe Einzelheiten allenfalls auf Aufforderung geschildert, im Übrigen wenig engagiert und sehr kurz. Im Ergebnis bleibe er daher bei der bloßen Verfolgungsbehauptung, ohne die von ihm ins Feld geführten Beeinträchtigungen durch Angaben von Details und näherer Begleitumstände auch glaubhaft zu machen. Gegen die Glaubhaftigkeit spreche im Übrigen auch, dass der Kläger sein Heimatland immer wieder z.B. in den Libanon unbehelligt habe verlassen können und ihm ebenso eine unbehelligte Rückkehr möglich gewesen sei. Hätte der palästinensische Geheimdienst Interesse am Kläger gehabt, wäre dieser überwacht worden und seine Reisetätigkeit wäre nicht möglich gewesen, insbesondere wäre dann auch nicht, wie von ihm behauptet, nach seiner Ausreise bei seiner Mutter nach ihm gefragt worden. Es wäre wohl auch nicht möglich gewesen, dass ein Rechtsanwalt im Auftrag des Klägers nach dessen Ausreise dessen Büro für Innenarchitektur verkaufe. Auch die Antwort des Klägers auf die Frage, warum er trotz der behaupteten Nachstellungen immer wieder ins Heimatland eingereist sei, er habe in Nablus seine Eltern und seine Arbeit gehabt und nicht gewusst, wo er hingehen sollen, spreche gegen eine begründete Furcht vor Verfolgung. Die derzeitigen humanitären Bedingungen in den palästinensischen Autonomiegebieten führten nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung des Klägers eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliege.

2. Am 09.04.2019 hat der Kläger Klage erhoben. Er beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 02.04.2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;

hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 02.04.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

äußerst hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 02.04.2019 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Zur Begründung trägt er vor, sein Vater stamme aus dem Westjordanland, seine Mutter aus dem Libanon. Der Mann seiner Tante, Faisal Attar, bekleide ein hochrangiges politisches Amt in der Hisbollah. Bei den regelmäßigen Besuchen im Haus der Großmutter im Libanon habe sein Onkel Attar ihm immer wieder heldenreiche Geschichten über die Hisbollah erzählt, die er als junger Mensch nicht hinterfragt habe. Insbesondere unter dem Eindruck des Abzuges der israelischen Soldaten aus der südlibanesischen Sicherheitszone im Jahr 2000, den die Hisbollah als militärischen Erfolg verbuchen und damit ihr Prestige maßgeblich habe steigern können, habe er, der Kläger, die Rolle seines Onkels und der Hisbollah nicht richtig einzuordnen gewusst. Dies sei auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass er im weitgehend von Israel besetzten Westjordanland sozialisiert sei und zur Zeit der zweiten Intifada im Jahre 2000 die Fatah, bzw. deren Jugendorganisation unterstützt habe. All dies habe dazu beigetragen, dass er die Hisbollah, wie viele Menschen im Libanon, als legitime und erfolgreiche Widerstandsorganisation angesehen habe und daher schließlich den ständigen Bitten seines Onkels im Jahr 2003 nachgekommen sei und seine Unterstützung zusagt habe. Seine Aufgabe habe laut dem Onkel lediglich darin bestanden, ab und zu Informationen und Bilder seiner Stadt (Nablus) und israelischer Gebäude und Städte zu besorgen. Dies habe er in unregelmäßigen Abständen über etwa zwei Jahre getan. Nachdem ein hochrangiges Mitglied der Hisbollah, Fadi Afeshe, der zugleich ein Freund des Onkels gewesen sei, von der israelischen Armee getötet worden sei, habe er, der Kläger, auf Bitten seines Onkels die dadurch unterbrochene Verbindung zur Fatah wieder hergestellt. Zu dieser Zeit habe er auch einen weiteren Freund des Onkels, Haj Hassan, kennengelernt, der später als israelischer Agent enttarnt worden sei. Dieser habe verlangt, dass er, der Kläger, in Zukunft keine weitere Verbindung zur Hisbollah pflegen und stattdessen nur noch ihm persönlich Informationen zukommen lassen solle. Als er, der Kläger, im Winter 2004/2005 wieder in das Westjordanland zurückgekehrt sei, habe er der Hisbollah zunächst keine weiteren Informationen geschickt. Er sei vielmehr wieder unterstützend politisch für die Fatah tätig gewesen. In Nablus sei er dann festgenommen worden, da Hassan alle Informationen über ihn, inklusive der (familiären) Verbindungen zur Hisbollah, an die israelischen Behörden weitergegeben habe. Nach der Festnahme durch den israelischen Geheimdienst sei er verurteilt und bis Juli 2006 inhaftiert worden. Nach seiner Freilassung auf Bewährung habe er wieder für die Fatah gearbeitet. In der Folgezeit habe er unter dem Schutz von Ghassan Shakaa, dem Bürgermeister von Nablus, gestanden, der wiederum mit Mohammed Dahlan verbündet gewesen sei. Nachdem sich Dahlan im Anschluss an den gescheiterten Coup gegen die Hamas im Gazastreifen 2007 mit dem Präsidenten Mahmud Abbas überworfen habe, hätten Dahlan und alle seine Anhänger in der Fatah Palästina verlassen. Er, der Kläger, habe nun ohne Unterstützung durch

den gut vernetzten Dahlan dagestanden und sei immer wieder inhaftiert und unter Folter zu seinen Kontakten befragt worden. Daraufhin habe er mehrfach aus dem Westjordanland auszureisen versucht, was ihm wegen seiner Probleme mit Israel und dem Libanon jedoch zunächst nicht gelangen sei. Die Behörden der beiden Länder hätten ihm nun vorgeworfen, ein Terrorist zu sein. Mithilfe der russischen Botschaft in Ramallah habe er schließlich nach Jordanien ausreisen können. Dort sei er nach seiner Ankunft zwei Wochen in einem Gefängnis des Geheimdienstes festgehalten worden, bevor er nach Dubai habe ausreisen können. Im Jahr 2016 sei er von Dubai in den Libanon gereist, um sein Visum zu erneuern. Anlässlich seines einwöchigen Aufenthaltes im Libanon habe er auch seine Familie besucht. Im Haus seiner Tante habe er auch seinen Onkel Attar getroffen, der ihm nun die Wahrheit über Hassan erzählt habe. Erst jetzt habe er erfahren, dass dieser ein israelischer Spion gewesen sei, 2006 von der Hisbollah inhaftiert worden sei und sich bis heute in Gefangenschaft befinde. Der Onkel habe ihm, dem Kläger, finanzielle Kompensation für die erlittene Folter und Haftzeit angeboten. Darüber habe er ihm angeboten, nun richtig für die Hisbollah zu arbeiten. Er habe jedoch abgelehnt, nicht zuletzt, weil er sich vor dem libanesischen Geheimdienst gefürchtet habe. Zudem habe er zwischenzeitlich die Rolle der Hisbollah erkannt und sich davon distanzieren wollen. Nach einem Monat in Dubai sei er wieder zurück in den Libanon gekommen. Er habe sich, durch die Kontakte seines Onkels bedingt, bei Mitgliedern der Hisbollah aufgehalten, die ihm große Summen Geld angeboten hätten. Für sie sei er eine wertvolle Möglichkeit gewesen, an Informationen zu kommen, da er regelmäßig zwischen dem Westjordanland und dem Libanon gereist sei. Auch weitere Angebote von Geld, einem Haus und einer Ehefrau habe er aus Angst abgelehnt. Denn nachdem sein Vater im Jahre 2010 von der israelischen Armee getötet worden sei, habe er nur noch seine Mutter und seine zwei Schwestern gehabt. Die Familie gehe fest davon aus, dass der Vater wegen der Kontakte des Klägers in das Visier der israelischen Behörden geraten und getötet worden sei. Da er, der Kläger, also nach wie vor eine weitere Zusammenarbeit mit der Hisbollah abgelehnt habe, seien die Kontaktpersonen wütend geworden und hätten ihm damit gedroht, sich aus den von ihnen kontrollierten südlichen Vororten Beiruts („southern suburbs“) zu entfernen. Die Hisbollah habe wohl auch Bedenken gehabt, dass er Informationen an seinen Cousin weitergeben würde, der als Journalist gegen die Hisbollah agiert habe. Nachdem er, der Kläger, sich auch in anderen Teilen von Beirut nicht mehr sicher gefühlt habe, habe er einen in Dubai lebenden Onkel gebeten, ihm ein weiteres Visum für Dubai zu besorgen. Drei Tage nach seiner Ankunft in Dubai, sei er auf offener Straße entführt und fünf Tage lang inhaftiert worden. Unter Folter habe er einige Informationen preisgegeben. Sein Onkel sei ebenfalls inhaftiert worden und habe alles erzählt, was er über ihn, den Kläger, gewusst habe. Er sei daraufhin nach

Jordanien verbracht worden, wo er vom jordanischen Geheimdienst allein in einem Gefängnis untergebracht worden sei. Er sei nach zwei Wochen freigelassen und angewiesen worden, in Amman zu bleiben, da er von Israel gesucht werde. Er könne weder zurück in das Westjordanland, noch in den Libanon. Die Vereinigten Arabischen Emirate hätten Israel, Jordanien und dem Libanon gemeldet, er sei Terrorist und arbeite für den bewaffneten Arm der Hisbollah. In Amman sei er durch einen Menschenrechtsanwalt unterstützt worden, der gegen die Behandlung durch den Geheimdienst der Vereinigten Arabischen Emirate juristisch habe vorgehen sollen. Nachdem er, der Kläger, jedoch von eben jenem Geheimdienst bedroht worden sei, habe er die Sache fallen gelassen. In Jordanien habe er nicht arbeiten dürfen und sei ständig in der Stadt verfolgt worden. Dieser Zustand habe ihm so zugesetzt, dass er versucht habe, sich das Leben zu nehmen. Er habe einen Sprung vom Hochhaus überlebt und sei in ein Krankenhaus gebracht worden. Am nächsten Morgen sei die Polizei in das Krankenhaus gekommen, da Selbstmord in Jordanien verboten sei. Im Gefängnis sei er schließlich auf einen Mann getroffen, dessen Bruder ihn mithilfe eines falschen Passes und Bestechungen gegenüber der jordanischen Polizei nach Frankreich gebracht habe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 06.08.2021 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 12.11.2021 wurde der Kläger angehört. Wegen des Inhalts der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die Klage ist bereits mit ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

Der Kläger hat zu dem gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG. Der Bescheid des Bundesamtes ist daher, soweit er angefochten wurde,

rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und war insoweit aufzuheben, als er dem entgegensteht (vgl. § 113 Abs. 5, Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG liegen vor.

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren

ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten (§ 3c Nr. 3 AsylG). Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG – Verfolgungsgründe –).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 – 10 C 33.07 –, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 – C-175/08 –, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 4/09 –, BVerwGE 136, 360 ff., juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 QRL kann widerlegt werden. Hierfür ist er-

forderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, BVerwGE 136, 377 ff., juris).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 – 9 C 141.83 –, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 – 9 C 27.85 – InfAuslR 1986, 79 ff.).

b) Gemessen an den vorstehend geschilderten Anforderungen rechtfertigen die vom Kläger gegenüber dem Bundesamt vorgetragene Gründe, die er im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 12.11.2021 erläutert und ergänzt hat, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) steht fest, dass dem Kläger im Fall seiner Rückkehr in das Westjordanland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG droht. Die Angaben des Klägers in seinen Anhörungen und zuletzt im Gerichtsverfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, vermitteln mit Blick auf den Kern des Verfolgungsvortrages den Eindruck der Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens, das unter Zugrundelegung der verfügbaren Erkenntnisse in der Tat für den Fall der Rückkehr des Klägers in das Westjordanland Verfolgung durch die palästinensischen und israelischen Sicherheitskräfte mit Gefahr für Leib und Leben des Klägers beachtlich wahrscheinlich erscheinen lässt. Das Gericht hat aus der mündlichen Verhandlung die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger eine solche Vielzahl schlimmer Erfahrungen gemacht hat, dass es für ihn schon zahlenmäßig schwierig ist, sie zu beziffern. Was der Kläger geschildert hat, beruht auf eigenem Erleben. Von Folterungen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung gesprochen. Er ist

aufgesprungen und hat diese mit dem Einsatz seines Körpers veranschaulicht. Anderes schilderte er beiläufig und erweckte nicht den Eindruck eines asyltaktischen Verhaltens. Auf Nachfragen gab er nachvollziehbare Antworten und vermochte vermeintlich Widersprüchliches zu erklären, etwa zu der Frage, ob mit ihm noch weitere Personen aus seiner Umgebung verhaftet worden sind. Auf den Umstand, dass sich die Beteiligung einer Sonderbeauftragten für Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge nach Lage der Akten auf die nachträgliche Sichtung der Anhörung und der Entscheidung beschränkt hat (vgl. VG Frankfurt (Oder), B. v. 13.06.2018 – 7 L 646/18.A –, juris, Rn. 13), kommt es im Ergebnis nicht weiter an.

aa) Nach den vorliegenden Unterlagen und dem Eindruck der mündlichen Verhandlung geht das Gericht davon aus, dass der Kläger aufgrund seiner Aktivitäten für die libanesische Hisbollah, der Haft in einem israelischen Gefängnis in der Zeit vom 25.02.2005 bis zum 28.05.2006 und der Tatsache, dass im Netz sein Name mit Anschlagplänen in Verbindung gebracht wird, er wiederholt von palästinensischen und israelischen Sicherheitskräften festgenommen worden ist und Folter erlitten hat, dass er sein Büro in Nablus nicht fortführen können, und er nach seiner Ausreise aus dem Westjordanland 2015 aufgrund seiner Verhaftung in den Vereinigten Arabischen Emiraten und Jordanien begründete Furcht vor einem anhaltenden Verfolgungsinteresse der sich in einer Sicherheitskooperation befindlichen palästinensischen und israelischen Sicherheitsbehörden hatte und er diese begründete Furcht noch heute hat.

An der Eignung der Fatah bzw. der palästinensischen Sicherheitsbehörde und der israelischen Sicherheitskräfte als staatlicher oder staatsähnlicher Verfolgungsakteur im Sinne des § 3c Nr. 1 und 2 AsylG gegenüber der Bevölkerung des Westjordanlandes bestehen angesichts ihres faktischen Gewaltmonopols keine Zweifel (vgl. VG Berlin, U. v. 27.02.2019 – 34 K 93.17 A –, juris, Rn. 28 zur Hamas im Gazastreifen).

(1) Der Kläger befand sich vom 25.02.2005 bis zum 28.05.2006 in israelischer Haft. Laut dem Urteil des Militärgerichts Samaria vom 07.02.2006 wurde gegen den Kläger wegen „Kontakt zu einer feindlichen Organisation“ 16 Monate Haft, eine Geldstrafe, sowie 10 Monate Haft auf Bewährung für die Dauer von 3 Jahren nach der Entlassung verhängt; ein Strafprozess wurde nicht zugelassen. In dem Urteil heißt es, der Kläger habe seinem Komplizen die Telefonnummer seines Onkels gegeben, damit er ihn kontaktieren könne. Während seiner Anwesenheit im Libanon habe der Komplize zu ihm Kontakt aufgenommen, um Gewissheit über die Antwort der Hisbollah zu bekommen. Als der Kläger aus dem Libanon zurückgereist sei, habe er das Radio an seinen Komplizen überreicht, der wiederum das Radio im Auto seines

Bruders eingebaut habe, so dass er es dadurch habe nutzen können. Ein weiterer Komplize habe sich mit dem Kläger nach seiner Rückkehr aus dem Libanon getroffen und ihn um Hilfe gebeten bei der Übermittlung von Bildern israelischer Siedlungen und Informationen über Sicherheitskräfte im Raum Nablus an Vertreter der Hisbollah. Der Komplize habe dem Kläger gesagt, er möge es über das Internet erledigen. Auf dessen Bitte habe er eine E-Mail an Hisbollah-Aktivisten bezüglich finanzieller Unterstützung für die Zelle geschrieben. Bei einer anderen Gelegenheit hätten sie an Hisbollah Details über die Bewegung der Sicherheitskräfte in Nablus geschrieben. Weiter heißt es, ein Komplize sei die lebende Seele dieses Falls, sogar der Ideengeber gewesen. Der Kläger sei von ihm hineingezogen worden und habe dessen Anweisungen ausgeführt. Ein Strafprozess wurde nicht zugelassen

(2) Die dem Verfahren vor dem Militärgericht in Samaria zugrundeliegenden Vorwürfe gegen den Kläger waren jedoch noch weitergehend gewesen und sind auch heute noch so im Netz zu finden.

Bereits in der Anhörung am 05.07.2017 hat die Beklagte dem Kläger vorgehalten, wenn man seinen Namen googele, erschienen Zeitungsberichte, in denen von seiner Verhaftung, zusammen mit zwei anderen jungen Männern, berichtet werde wegen des Verdachts, durch die Hisbollah rekrutiert worden zu sein, um einen höherstehenden israelischen Politiker zu töten. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung angegeben, nachdem er 2005 verhaftet worden sei, sei bis heute bei Google zu lesen, dass er ein Training im Libanon absolviert habe und eine hohe Person in Israel habe ermorden wollen, dass er Mitglied der Hisbollah sei und auch er selber eine Zelle gegründet habe. Diese Beschuldigung sei von der israelischen Armee gekommen. Die Richterin in Israel sei dem aber nicht gefolgt und er sei freigesprochen worden, weil seine Tätigkeit letztlich keine negative Wirkung gehabt habe. Dies stimmt mit den Angaben im Urteil des Militärgerichts Samaria vom 07.02.2006 insoweit überein, als es hier nach bei einer administrativen Haft von 16 Monaten belassen und ein Strafprozess nicht zugelassen worden ist.

In dem von der Beklagten erwähnten Zeitungsbericht, einem Bericht von „Alhaya Aljadida“, der sich in der Bundesamtsakte befindet, wird von der Nachricht der israelischen Presse gesprochen über „die Inhaftierung des jungen Mannes Wisam Badawi Naser, 21 Jahre alt aus Nablus und Student an der Al Najah Universität, und die Hintergründe seiner Zugehörigkeit zur Organisation ‚Hisbullah‘ mit der Absicht einen Anschlag auf eine wichtige israelische Persönlichkeit zu verüben“. Anhand Informationen israelischer Sicherheitsquellen hätten die israelischen Zeitungen „Jedi'ot Acharonot" und „Haaretz" über die Inhaftierung des palästinensischen

Aktivisten aus Nablus berichtet unter der Annahme, er sei durch die libanesische Hisbollah-Organisation rekrutiert worden mit dem Ziel, einer wichtigen israelischen Persönlichkeit Schaden zuzufügen. Laut Angaben dieser Quellen sei Wisam Naser im Libanon militärisch ausgebildet worden, als er sich dort für einen Familienbesuch aufgehalten habe. Ebenfalls sei er gezielt unterrichtet worden, um der wichtigen israelischen Persönlichkeit Schaden zuzufügen. Und als Naser zurück nach Nablus gereist sei, habe er für sein Ziel eine palästinensische Zelle gegründet. Alle Mitglieder dieser Zelle seien ebenfalls im vergangenen Februar inhaftiert worden. Die Quellen hätten berichtet, dass die Mitglieder der Zelle bereits am 25. Februar, nach Erhalt geheimer Informationen über die Verdächtigung ihrer Zugehörigkeit zur libanesischen Hisbollah, inhaftiert worden seien. Haaretz habe berichtet, dass Naser während seiner militärischen Ausbildung im Libanon die Handhabung verschiedener Pistolen und das Sammeln von Informationen und die Nutzung von Abhörgeräten gelernt habe. Hisbollah-Agenten hätten von ihm verlangt, israelische Kontrollpunkte, Siedlungen und Besatzungsstützpunkte zu fotografieren und anschließend die Bilder übers Internet zu übermitteln. Der Hisbollah sei es gelungen, das Koordinatensystem in einem Autoradio zu verstecken und es so vom Libanon nach Israel zu schleusen. Es wird von dem Phänomen der Rekrutierung palästinensischer Aktivisten durch die Hisbollah gesprochen.

(3) Seine frühere Tätigkeit für Fatah und Hisbollah hat der Kläger in der Klagebegründung und der mündlichen Verhandlung weiter präzisiert. In der mündlichen Verhandlung gab er an, es sei um den Informationsaustausch zwischen Fatah und Hisbollah gegangen. Er habe USB-Sticks, Verbindungskabel und Radios von der Hisbollah zu den palästinensischen Autonomiegebieten gebracht. Er habe auch Personen vermittelt. So habe er dem Mann seiner Tante Zettel mit Namen mitgegeben. Dies alles habe er auch dem israelischen Gericht geschildert. Er sei aber freigesprochen worden, weil seine Tätigkeit letztlich keine negative Wirkung gehabt habe. Für die Sicherheitsbehörden sei dies aber weiterhin ein sehr großes Problem. Der Kläger hat auch Hisbollah-Kontakte nach seiner Ausreise aus dem Westjordanland geschildert, als er sich bei seiner Verwandtschaft im Libanon aufhielt.

bb) Insgesamt hat der Kläger nachvollziehbare Angaben zum Verfolgungsgeschehen gemacht. Die Einschätzung der Beklagten im Bescheid vom 02.04.2019 teilte der Einzelrichter nicht. In dem angefochtenen Bescheid führt die Beklagte aus, die Angaben des Klägers zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich geblieben. Die Angaben des Klägers bezüglich der behaupteten Festnahmen durch den palästinensischen Geheim-

dienst seien nicht nachvollziehbar, da nicht einmal ansatzweise zu erkennen sei, welches Verfolgungsinteresse über die Jahre hinweg am Kläger bestanden haben könnte. Gegen die Glaubhaftigkeit spreche im Übrigen auch, dass er sein Heimatland immer wieder z.B. in den Libanon unbehelligt habe verlassen können und ihm ebenso eine unbehelligte Rückkehr möglich gewesen sei. Diesen Ausführungen der Beklagten – die nach dem Inhalt der Bundesamtsakte durchaus eine gewisse Berechtigung haben mögen – vermag sich das Gericht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung nicht anzuschließen.

(1) Zwar finden sich durchaus unterschiedliche Angaben des Klägers zu den ihn im Westjordanland verfolgenden Behörden und dazu, wie oft dies geschehen ist.

Zur Häufigkeit der Verhaftungen hat der Kläger laut der Niederschrift vom 05.07.2017 vorgebracht, während seines Uni-Studiums über 40mal vom palästinensischen Geheimdienst abgeholt worden zu sein und zwischen 2006 und 2015 sicherlich mehr als 100mal. In der mündlichen Verhandlung gab er an, er sei von den palästinensischen Behörden 30 – 40 mal mitgenommen worden; andererseits sagte er aber auch, er habe jeden Monat Einbestellungen bekommen.

Unterschiedliche Akzente hat der Kläger bei seinen Angaben zu den ihn im Westjordanland verfolgenden Behörden gesetzt und er hat entsprechend auch seine Verfolgungsfurcht für den Fall seiner Rückkehr ins Westjordanland unterschiedlich umrissen. Ausweislich der Niederschrift vom 05.07.2017 gab der Kläger an, er sei bedroht und verhaftet worden von den palästinensischen Sicherheitskräften und den Geheimdiensten, die auch sein Büro gestürmt hätten. Der Kläger hat Folterungen durch den palästinensischen Geheimdienst geschildert. Andererseits hat er in dieser Anhörung auch angegeben, nach den drei Jahren Bewährung versucht zu haben, rauszukommen, was immer dem Geheimdienst gemeldet worden sei, und dann sei er wieder verhört worden, sowohl vom israelischen als auch vom palästinensischen Geheimdienst. Dies hat der Kläger in der Anhörung am 22.08.2018 dahingehend erläutert, dass er sich ständig habe ausweisen müssen; wenn sie gesehen hätten, dass er ein bis drei Jahre auf Bewährung gehabt habe, hätten sie ihn geschlagen, ihm manchmal auch sein Auto weggenommen. Zu seiner Verfolgungsfurcht trägt der Kläger in der Anhörung vor, der jordanische Geheimdienst werde ihn verhaften, und wenn sie ihn freiließen, würden ihn der palästinensische Geheimdienst und danach auch die Israelis verhaften. In der Klagebegründung heißt es dagegen, es bestehe die konkrete Gefahr von Verfolgungshandlungen u.a. durch israelische Behörden. Andererseits

wird aber auch in der Klagebegründung von israelischen und palästinensischen Sicherheitsbehörden gesprochen, vor denen der Kläger weder in seiner Heimatstadt Nablus, noch in anderen Regionen des Westjordanlandes vor dem Zugriff sicher wäre.

Auch wenn der Kläger Verfolgung durch den israelischen Geheimdienst in den Anhörungen nicht in den Vordergrund gestellt hat, so hat er aber bereits in der Anhörung am 05.07.2017 auf wiederholte Verhöre durch den israelischen Geheimdienst hingewiesen. Verhaftungen durch den israelischen Geheimdienst hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung geschildert.

(2) Soweit die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid ausführt, gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers spreche auch, dass er sein Heimatland immer wieder z.B. in den Libanon unbehelligt habe verlassen können und ihm ebenso eine unbehelligte Rückkehr möglich gewesen sei, so finden sich hierfür entsprechende Anhaltspunkte keinesfalls eindeutig in den Anhörungen des Klägers.

So ergibt sich aus der Niederschrift der Anhörung vom 05.07.2017 nicht, dass der Kläger – in der Zeit nach 2006 – das Westjordanland bereits vor 2015 verlassen hätte. Soweit es hier heißt, dem Vorwurf, dass er mit der Hisbollah zu tun habe bzw. für sie arbeite, hätten die regelmäßigen Kontakte mit dem Libanon zugrunde gelegen – seine Mutter habe dort öfter Verwandte besucht, er auch mit ihr – so bezieht sich dies auf die Frage nach dem Grund für die Inhaftierung durch die Israelis. In der Anhörung am 22.08.2018 gab der Kläger dann an, dass er vor 2015 immer versucht habe, das Land zu verlassen. Nach den drei Jahren Bewährung habe er versucht, rauszukommen, das sei aber immer dem Geheimdienst gemeldet worden. Andererseits antwortete der Kläger auf die Frage der Beklagten – die sich auf die Zeit nach der Ausreise des Klägers im Jahr 2015 bezog –, wie er sich erkläre, dass über seine Ausreise bei den Leuten, die bei seiner Mutter nachgefragt hätten, nichts bekannt gewesen sei: Die palästinensische Autorität habe sich nicht dafür interessiert, ob er im Land sei oder nicht; wenn er das Land verlassen habe und später wieder zurückgekehrt sei, hätten sie ihn nur gefragt, warum er wieder zurückgekommen sei. Dies klingt nach mehrfachen Reisen des Klägers, passt aber nicht richtig zur Frage der Beklagten. Die Beklagte scheint den Kläger so verstanden zu haben, dass er vor 2015 das Westjordanland mehrfach verlassen hat und immer wieder zurückgekehrt ist. Zuvor hatte der Kläger allerdings von den Rekrutierungsversuchen durch die Hisbollah vor seiner Verhaftung im Jahr 2005 gesprochen. Die Beklagte stellte ihm die Frage, wieso er, der immer wieder von Festnahmen der unterschiedlichen Behörden berichte, immer wieder in die Länder eingereist sei und den Zugriff ermöglicht habe. Wie der Kläger bzw. der Dolmetscher die Frage verstanden haben, bleibt unklar. Die Antwort ist jedenfalls widersprüchlich: Wo habe er hingehen sollen. Seine

Arbeit und seine Eltern seien dort gewesen. Nach seiner Entlassung habe er die Stadt vom Jahr 2006 bis zum Jahr 2015 (!) nicht verlassen. Auch in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf Nachfrage eindeutig angegeben, das Westjordanland von 2006 bis 2015 nicht verlassen zu haben. Das sei ihm von den Israelis verboten worden.

cc) Die Angaben des Klägers fügen sich auch in die Auskunftslage ein.

(1) Die Angaben des Klägers zu Folterungen und Misshandlungen durch palästinensische und israelische Sicherheitskräfte sind vor dem Hintergrund der Auskunftslage zum Westjordanland nachvollziehbar.

Die intransparente Unterscheidung zwischen strafrechtlichen und sicherheitsrelevanten Straftaten, die regelmäßige Anwendung von Inhaftierungen ohne Gerichtsverfahren durch palästinensische und israelische Sicherheitskräfte sowie die Anwendung des Kriegsrechts und eines Militärgerichtssystems, das ausschließlich für Palästinenser im Westjordanland gilt, verletzen die Rechte der Palästinenser auf ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren. Menschenrechtsgruppen dokumentieren regelmäßig Anschuldigungen über willkürliche Inhaftierungen durch die Sicherheitskräfte der Palästinensischen Autonomiebehörde (PA). Die israelischen Streitkräfte stellen Palästinenser, die wegen Sicherheitsdelikten beschuldigt werden, vor israelische Militärgerichte. Die israelischen Militärgerichte bieten nicht die vollen Verfahrensgarantien, wie sie Zivilgerichte bieten. Palästinenser werden von den israelischen Behörden auch regelmäßig über längere Zeiträume ohne Anklage inhaftiert. Das israelische Militär führt häufig Hausdurchsuchungen ohne Haftbefehl durch. Nach Angaben der israelischen Menschenrechtsgruppe B'Tselem befanden sich Ende Dezember 2019 4.248 palästinensische Sicherheitsgefangene und Gefangene aus der Westbank in israelischen Gefängnissen. Die palästinensischen Behörden im Westjordanland machten von einem Gesetz aus dem Jahr 1954 Gebrauch, um zahlreiche Menschen für bis zu sechs Monate in Administrativhaft zu nehmen, wenn der zuständige Gouverneur dies beantragt. Laut Aussagen von palästinensischen Menschenrechtsgruppen waren zahlreiche dieser Häftlinge aus politischen Gründen inhaftiert. Solche Festnahmen können auch ohne Anklageerhebung und rechtsstaatliche Verfahren durchgeführt werden. Physische Misshandlungen von Gefangenen durch PA-Behörden im Westjordanland wurden von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 19, 20).

Das Grundgesetz der Palästinensischen Autonomiebehörde verbietet Folter und die Ausübung von Gewalt gegen Gefangene. Folter und Misshandlungen kommen jedoch weiterhin vor, bzw. sind weit verbreitet. Sowohl die PA in der Westbank als auch die Hamas-Behörden im Gazastreifen verhaften und foltern routinemäßig friedliche Kritiker und Gegner. In den Haftanstalten in der Westbank kommt es regelmäßig zu Folter durch die Sicherheitsdienste der PA. Da sich der Konflikt zwischen der PA und der Hamas verschärft hat, haben beide Parteien die Unterstützer der jeweils anderen ins Visier genommen. Die Täter bleiben oft straffrei (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 22). Folter und andere Misshandlungen durch palästinensische Sicherheitskräfte im Westjordanland, u.a. die Misshandlung von Gefangenen durch PA-Behörden, sind weiterhin an der Tagesordnung und werden nicht geahndet. Bis Ende November 2019 hatte die ICHR Berichte über 143 Fälle von Folter und anderweitigen Misshandlungen im Westjordanland und 156 Fälle im Gazastreifen erhalten. Die PA gab an, dass sie im Zeitraum Jänner 2018 bis März 2019 346 Beschwerden über willkürliche Verhaftungen und Misshandlungen erhalten habe, von denen die Behörden in 48 Fällen Fehlverhalten feststellten. Davon führten 28 zu Verwarnungen oder administrativen Sanktionen und 20 wurden zur Strafverfolgung weitergeleitet, wobei es nur eine Verurteilung gab. Bei der ICHR gingen bis zum 30.9.2019 213 Beschwerden über willkürliche Verhaftungen ein, 140 Beschwerden von Personen, die auf Anweisung eines Regionalgouverneurs ohne Prozess oder Anklage festgehalten wurden, und 138 Beschwerden über Folter und Misshandlung durch die Sicherheitskräfte der PA (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 23). Auch 2020 waren Folter und andere Misshandlungen von Inhaftierten durch palästinensische Sicherheitskräfte sowohl im Westjordanland als auch im Gazastreifen an der Tagesordnung, ohne geahndet zu werden. Die ICHR erhielt von Januar bis November 146 Beschwerden über Folter und andere Misshandlungen: 95 aus dem Westjordanland und 51 aus dem Gazastreifen (AMNESTY REPORT, 07.04.2021, PALÄSTINA 2020).

Einzelne Zeugenaussagen bezeugen auch die Anwendung exzessiver Gewalt durch das israelische Militär. Menschenrechtsorganisationen werfen den israelischen Behörden vor, spezielle Verhörmethoden einzusetzen, auch gegen palästinensische Sicherheitshäftlinge im Westjordanland; darunter körperliche Misshandlungen und andere Maßnahmen wie Isolation, Stresspositionen, Drohungen, schmerzhaftes Fesseln, Schlafentzug, etc.. Israel verbot den Gebrauch von Folter zur Erlangung von Sicherheitsinformationen im Jahr 1999. Aber mildere Formen von Nötigung sind erlaubt, wenn vermutet wird, dass der Gefangene über essentielle Informationen

über bevorstehende Terroranschläge verfügt, bzw. wenn eine unmittelbare Bedrohung vorliegt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 22/23).

(2) Weiterhin ist auch die sowohl hinsichtlich der palästinensischen als auch israelischen Sicherheitskräfte bestehende Verfolgungsfurcht des Klägers im Hinblick auf die zwischen diesen Kräften bestehende Sicherheitskooperation nachvollziehbar.

Gemäß dem Osloer Abkommen ist der Palästinensischen Autonomiebehörde kein konventionelles Militär erlaubt, sie unterhält jedoch Sicherheits- und Polizeikräfte. Das Sicherheitspersonal der PA ist seit der Machtübernahme der Hamas im Gazastreifen im Jahr 2007 fast ausschließlich im Westjordanland tätig. Der palästinensische Sicherheitsapparat besteht aus zahlreichen Geheimdiensten und Sicherheitskräften. Deren Zuständigkeiten innerhalb der PA sind bis heute unklar definiert, einige waren nie wirklich mit Kompetenzen ausgestattet, andere haben konkurrierende oder sich überschneidende Zuständigkeiten. Abgesehen davon gibt es bewaffnete Milizen, die nicht der PA untergeordnet sind. Die Situation ist sehr komplex und undurchsichtig (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 20).

Im Westjordanland ist die palästinensische Polizei nur in den A-Gebieten für die Sicherheit zuständig, d.h. in 17, 2 Prozent des Gebietes, jedoch nur tagsüber. Zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens hat das israelische Militär dort das Sagen. Die sehr eingeschränkte Zuständigkeit der palästinensischen Sicherheitskräfte hat zur Folge, dass zahlreiche palästinensische Dörfer im B- und C-Gebiet selbst Nachtwachen organisieren, um sich vor Aktionen gewalttätiger israelischer Siedler zu schützen. Die palästinensischen Sicherheitskräfte und die Polizei sind laut Artikel 84 der Verfassung an das Gesetz gebunden und haben die bürgerlichen Rechte und Freiheiten zu respektieren. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Eine andere Quelle gibt an, dass die PA die effektive zivile Kontrolle über die PA-Sicherheitskräfte habe (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 21).

Die israelischen Behörden halten ihre Präsenz in der Westbank durch israelische Sicherheitskräfte aufrecht, die aus der Israeli Defense Force (IDF), der Israeli Security Agency (ISA), der Israeli National Police (INP), und der Grenzpolizei bestanden. Israel behält die wirksame zivile Kontrolle über seine Sicherheitskräfte im gesamten Westjordanland und im Gazastreifen bei. Die Palästinensische Autonomiebehörde unterhält eine Sicherheitskoordination mit Israel, was

einen Pfeiler des Osloer Friedensabkommens der 1990er Jahre darstellt. Dies trägt nicht nur dazu bei, Angriffe gegen Israel zu verhindern, sondern hilft der PA auch, ihre militanten islamischen Rivalen in Schach zu halten. Als Reaktion auf den umstrittenen Nahost-Friedensplan der USA kündigte PA-Präsident Abbas Anfang Februar 2020 an, dass er die Sicherheitskooperation mit Israel abbrechen werde. Im Mai 2020 wurde bekannt, dass die Sicherheitskooperation zwischen PA und Israel beendet wurde (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Palästinensische Gebiete, Westjordanland, 29.05.2020, S. 21). Die palästinensischen Behörden im Westjordanland kündigten aber am 17. November 2020 an, in sicherheitspolitischen und zivilen Fragen wieder mit Israel zusammenzuarbeiten. Sie hatten die Zusammenarbeit im Mai aufgekündigt als Reaktion auf Israels Pläne, Teile des Westjordanlandes zu annektieren. Im Anschluss hatten die palästinensischen Behörden unter anderem keine Genehmigungen mehr erteilt, um Patient_innen aus den besetzten Gebieten in israelische Krankenhäuser zu verlegen. Außerdem hatten sie dem von Israel kontrollierten Einwohnermelderegister keine Dokumente mehr zur Verfügung gestellt, die als Identitätsnachweis dienten. Und sie hatten sich geweigert, die Steuern anzunehmen, die Israel stellvertretend für die palästinensischen Behörden einzog. Da diese Steuerzahlungen etwa 80 % ihrer Einnahmen ausmachten, waren die palästinensischen Behörden gezwungen, die Löhne und Gehälter von Zehntausenden Beschäftigten im öffentlichen Dienst zu kürzen, auch die des Gesundheitspersonals (AMNESTY REPORT, 07.04.2021, PALÄSTINA 2020).

Operationen des israelischen Militärs finden nahezu täglich in einem der A-Gebiete statt und zwar mit dem Wissen der PA. Wenn die israelische Armee dort operiert, hat der palästinensische Sicherheitsapparat in vielen Fällen sogar die notwendigen Geheimdienstinformationen bereitgestellt. Die Grundlage dafür ist jene Sicherheitskooperation der Palästinensischen Autonomiebehörde mit Israel, die 1993 im Zuge des ersten Osloer Abkommens geschaffen wurde. Die Osloer Verträge sollten eigentlich das Ende der israelischen Besatzung in einem Stufenplan herbeiführen, gelten aber heute als größtenteils gescheitert. Die Abkommen von 1993 und 1995 haben das Westjordanland in drei Bereiche eingeteilt: Die A-Gebiete stehen unter voller Kontrolle der Palästinensischen Autonomiebehörde und umfassen die größten Städte wie Bethlehem, Jenin, Jericho, Ramallah, Tulkarem und Teile von Hebron. In den B-Gebieten teilen sich israelische und palästinensische Kräfte die Verantwortung, wobei Israel für die Sicherheitskontrolle zuständig ist und die PA für die Zivilverwaltung. Die C-Gebiete machen ca. 60 Prozent des Westjordanlandes aus und stehen unter vollständiger israelischer Kontrolle. Die Sicherheitskooperation beinhaltet, dass die Palästinensische Autonomiebehörde Informationen an Israel weitergibt, die relevant sind, um gegen Terrorvorhaben vorzugehen und um damit Israels

Sicherheit zu gewährleisten. Diese Informationen werden von der israelischen Armee und von der Grenzpolizei dazu genutzt, Personen gezielt zu verhaften. Die von der größten palästinensischen Partei Fatah dominierte PA nutzt das System aber auch immer wieder, um Informationen über oppositionelle Politiker, oftmals jene der Hamas, an Israel weiterzugeben, was häufig zu deren Festnahmen durch israelische Sicherheitskräfte führt. Die Sicherheitskooperation wird daher von vielen Palästinenserinnen und Palästinensern als nachteilig und gegen sie selbst gerichtet empfunden, sofern sie nicht im Sinne des von der PA kontrollierten Systems handeln. Bei Einsätzen der israelischen Armee können die Palästinenserinnen und Palästinenser generell nicht auf den Schutz ihrer Sicherheitskräfte hoffen. Während die Polizei nicht vor Ort ist, wenn Palästinenserinnen und Palästinenser von israelischen Kräften verhaftet oder getötet werden, geht sie mit aller Härte gegen die eigene Bevölkerung vor (Konrad-Adenauer-Stiftung, Ein Sicherheitsapparat ohne Gewaltmonopol, 27.09.2021).

(3) Nachvollziehbar ist anhand der Auskunftslage auch der Vortrag des Klägers, weil er mit der libanesischen Hisbollah in Verbindung gebracht werde, habe er gravierende Beeinträchtigungen nicht nur von den palästinensischen und israelischen Sicherheitskräften, sondern auch von den Vereinigten Arabischen Emiraten erlitten.

(a) Die Hisbollah, die „Partei Gottes“, ist – wie auch jetzt – seit Jahrzehnten immer wieder Teil der libanesischen Regierung. Sie tritt dabei jedoch nicht nur als politische Partei, sondern häufig auch als soziale Organisation auf, die mit ihrem Angebot an sozialen und medizinischen Hilfsleistungen ärmeren Menschen in Not hilft. Der bewaffnete Arm der Hisbollah kämpft in Syrien an der Seite der Truppen des Regimes von Präsident Baschar al-Assad. Gleichzeitig stellt die Organisation das Existenzrecht Israels offen in Frage. Immer wieder kommt es zu militärischen Auseinandersetzungen zwischen der Hisbollah und Israel. Die Hisbollah macht gleichzeitig Geschäfte gegen und mit dem Gesetz, schmuggelt Drogen und kontrolliert die Zollstationen am Hafen von Beirut. Dabei hilft ihr ein weltweites Netzwerk von Unterstützern in der Diaspora. Die Hisbollah wird von den Vereinigten Staaten als terroristische Gruppe eingestuft. In der EU stand bislang nur der militärische Arm der Hisbollah auf der Terrorliste, bis Deutschland den Kurs nun verschärft und auch den politischen Arm der Hisbollah als terroristische Vereinigung bewertet und ein Betätigungsverbot der Organisation in Deutschland verfügt hat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Libanon, 01.09.2020, S. 7, 8). Der Libanon und Israel befinden sich offiziell noch im Krieg. An der gemeinsamen Grenze im Südlibanon kommt es immer wieder

zu Spannungen zwischen der israelischen Armee und der Hisbollah (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – BFA –, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Libanon, 01.09.2020, S. 12).

(b) Aber nicht nur im Hinblick auf Israel, sondern auch im Hinblick auf die palästinensischen Sicherheitskräfte dürfte eine Hisbollah-Zuschreibung ein Problem sein.

Der Kläger hat angegeben, die Fatah von damals habe die Hisbollah unterstützt. Die Fatah von damals sei aber nicht mit der Fatah von heute zu vergleichen. Die Aktivitäten des Klägers vor seiner Inhaftierung im Februar 2005 fallen in die Zeit der zweiten Intifada, von den Palästinensern als Al-Aqsa-Intifada bezeichnet, die im September 2000 begann. Der angekündigte Besuch des damaligen Oppositionsführers Ariel Scharon auf dem auch für Muslims heiligen Tempelberg führte zu heftigen Protesten unter den Palästinensern. Die Auseinandersetzungen zwischen der israelischen Armee und Palästinensern griffen auf das gesamte Gebiet Israels und der Palästinensischen Autonomiebehörde über. Statt auf Massenproteste, Wirtschaftsboykotte und Straßenkämpfe in den Palästinensergebieten wie bei der ersten Intifada setzten radikale Palästinenser auf Terroranschläge in Israels. Die Zahl der Selbstmordanschläge stieg mit dem Ausbruch der Zweiten Intifada rapide an (Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Die Geschichte Palästinas, <https://www.lpb-bw.de/geschichte-palaestinas/>). An der zweiten Intifada beteiligten sich sowohl die religiös-politischen Organisationen (Hamas und Islamischer Dschihad), als auch die linken PFLP und DFLP. Seit 2001 verübten auch Arafats al-Aqsa-Brigaden und andere zur eher konservativen Fatah gehörenden Gruppen Selbstmordanschläge. Die Hälfte aller Anschläge geht auf das Konto der Hamas, etwa ein Fünftel auf das des Islamischen Dschihad, rund ein Drittel auf das der al-Aqsa-Brigaden (https://de.wikipedia.org/wiki/Zweite_Intifada). Die al-Aqsa-Märtyrerbrigaden, eine palästinensische Untergrundorganisation, dienen als bewaffneter Arm der Fatah (<https://de.wikipedia.org/wiki/Al-Aqsa-M%C3%A4rtyrerbrigaden>). Am 29.03.2002 besetzte die israelische Armee den Amtssitz von Jassir Arafat zwischen Bir Zait und Ramallah. Zuvor hatte der israelische Ministerpräsident Ariel Scharon erklärt, Jassir Arafat sei ein Feind Israels, weil er sich weigere, den Terrorismus zu bekämpfen (https://de.wikipedia.org/wiki/Zweite_Intifada).

Heute ist die Situation jedoch eine andere. Mit der Vereinbarung von Mahmud Abbas und Ariel Scharon im ägyptischen Scharm El-Scheich im Februar 2005 über einen beiderseitigen Waffenstillstand galt die Al-Aqsa-Intifada offiziell als beendet (Landeszentrale für politische Bil-

dung Baden-Württemberg, Die Geschichte Palästinas, <https://www.lpb-bw.de/geschichte-palastinas/>). Die Fatah ist heute für Israel der präferierte Verhandlungspartner unter den Palästinensern (<https://de.wikipedia.org/wiki/Fatah>).

Zudem ist hier auch die Feindschaft zwischen Fatah und Hamas zu berücksichtigen. Letztere ist an der "Achse des Widerstands" beteiligt, wie sich das Bündnis von Iran, Assads Syrien, der libanesischen Hisbollah und der palästinensischen Hamas nennt. Die Islamisten der sunnitischen Hamas und die der schiitischen Hisbollah eint der gemeinsame Feind: Israel (tagesschau vom 20.05.2021, Hamas und Hisbollah, Verbündete mit ganz eigenen Interessen, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/libanon-hamas-hisbollah-101.html>).

(c) Weiterhin ist anhand der Auskunftslage der Vortrag des Klägers nachvollziehbar, er sei in den Vereinigten Arabischen Emiraten wegen seiner Hisbollah-Kontakte gefoltert worden, was er auf Informationen der Israelis zurückführe.

Berichtet wurde von einer gemeinsamen Front von Israel, Bahrain und den Vereinigten Arabischen Emiraten, um die Einstufung der Hisbollah als Terrorgruppe zu erreichen (<https://www.mena-watch.com/israel-bahrain-und-vae-wollen-hisbollah-zur-terrororganisation-erklaeren-lassen/>). Amnesty International schilderte den Fall eines libanesischen Gefangenen, der in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) eine 15-jährige Haftstrafe wegen Terrorismusvorwürfen verbüßt, der im Oktober 2014 verhaftet und im Oktober 2016 verurteilt worden war, und dem unter anderem vorgeworfen worden war, mit der Hisbollah zu kommunizieren, Geheiminformationen weiterzugeben und in den VAE eine nicht genehmigte internationale Gruppe aufzubauen. Der Gefangene berichtete von massiven Folterungen, die zu einer Reihe gravierender gesundheitlicher Schäden geführt haben (<https://www.amnesty.de/mitmachen/urgent-action/vereinigte-arabische-emirate-libanese-foltergefahr-2019-06-04>). Zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Israel sind diplomatische Beziehungen aufgenommen worden. Die Vereinigten Arabischen Emirate haben nunmehr als erster Golfstaat eine Botschaft in Tel Aviv eröffnet (tagesschau vom 14.07.2021, <https://www.tagesschau.de/ausland/asien/botschaft-vereinigearabischeemirate-israel-101.html>).

2. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlagen in § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

29.12.2019

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Viert-Reder